

Mir scheint es daher zweckmäßiger, der Localbehörde eher die Anstellung zu überlassen, als einer auswärtigen, welcher die Personen nicht genau bekannt sind. Wo es sich um Zweige der Wohlfahrtspolizei handelt, scheint nur diejenige Behörde competent zu sein, welche diese auszuüben hat. Der Kircheninspection wird die Anstellung nur zu überlassen sein, wo die Nothwendigkeit gebietet, einen Ausweg zu suchen.

Referent *W e h n e r*: Ich habe nur noch hinzuzusetzen, daß auch in größeren Städten, wenn die Kircheninspection die Ernennung hätte, manche Weitläufigkeiten entstehen würden, weil es Orte giebt, von denen der Superintendent entfernt wohnt. Dadurch würden sich Communicationen in dieser Angelegenheit nöthig machen, welche zu Weitläufigkeiten führen.

Vizepräsident *D. D e u t r i c h*: Es kann nicht die Rede davon sein, daß der Superintendent concurrirt, es heißt ja in der §. ausdrücklich von der weltlichen Kircheninspection. Es können aber auch in den Basallenstädten Zweifel eintreten, weil die Bezeichnung Ortspolizeibehörde nicht durchgreift und es auf die Ortsstatuten ankommen wird.

Präsident *v. G e r s d o r f*: Die Sache steht so, daß die erste Frage darauf zu richten ist, ob die Modification des *Hrn. Regierungskommissars* angenommen werden will. Wird sie angenommen, so fällt das Amendement des *Hrn. v. M e h s c h*; wird sie nicht angenommen, so habe ich sodann auf das Amendement des *Hrn. v. M e h s c h*, welches nur eventuell fallen gelassen worden ist, zurück zu kommen. Wenn die Kammer damit einverstanden ist, so würde ich zuerst fragen: ob sie die Modification des *Hrn. Regierungskommissars* annehmen will? — Wird von 30 gegen 8 Stimmen angenommen. —

Präsident *v. G e r s d o r f*: Das Amendement des *Hrn. v. M e h s c h* würde demnach auf sich beruhen und ich die Kammer nur noch zu fragen haben: ob sie §. 4 mit der Modification, welche so eben Annahme gefunden hat, annehmen wolle? — Einstimmig ja. —

§. 5. Der Todtenbeschauer hat für jede von ihm verrichtete Todtenschau von denjenigen, die zur Bestreitung des Beerdigungsaufwandes verpflichtet sind, die taxmäßige Gebühr zu empfangen. Für ganz Unbemittelte ist dieselbe aus der Orts-Armenkasse zu übertragen.

Es bleibt jedoch den einzelnen Gemeinden unbenommen, sich mit dem Todtenbeschauer über eine demselben aus der Gemeindefasse auszusetzende feste Vergütung zu vereinigen.

Die Motiven lauten:

Die für die Todtenschau zu entrichtenden Gebühren lassen sich nicht wohl im Allgemeinen reguliren, da dabei auf Größe und Wohlhabenheit der Orte, sowie auf sonstige Localverhältnisse Rücksicht zu nehmen sein wird. Ihre Festsetzung wird vielmehr, wenn auch nach Befinden innerhalb eines durch Verordnung zu bestimmenden Maximums und Minimums, für jeden Bezirk durch die betreffende Obrigkeit zu erfolgen haben. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sie in jedem Falle nur mäßig sein dürfen, wobei noch darauf hinzuweisen wäre, daß sie nach Maßgabe der Gebührensätze für die Leichenbestattungen (vergl. Verordnung vom 12. Juli 1838. Ges.- und Verordn.-Blatt S. 390.) classenweise abgestuft werden könnten.

Referent *W e h n e r*: Bürgermeister *Starke* trägt daran, daß die Worte: „es bleibt jedoch — zu vereinigen“ wegzufallen sollen.

Bürgermeister *Starke*: Die Gründe, welche mich den Wegfall des zweiten Theils der §. wünschen lassen, sind folgende. Es läßt sich eine Vereinigung, wie sie vorgeschlagen ist, vielleicht auf eine dreifache Weise denken, einmal so, daß dem Todtenbeschauer, ohne Rücksicht auf die Zahl der Sterbefälle, ein gewisses Aversionalquantum gegeben, oder daß ein Aversionalquantum für jeden Fall, ohne Rücksicht auf die mehr oder mindere Wohlhabenheit der Angehörigen des Gestorbenen, gereicht, oder endlich drittens, daß ihm ein Aversionalquantum ohne Rücksicht auf die mehr oder minderen Bemühungen in den einzelnen Fällen gegeben werde. Welcher Fall nun auch eintreten möge, nimmer werden daraus Ungleichheiten und Unbilligkeiten hervortreten. Es ist aber auch noch ein tieferer Grund, welcher mich den Wegfall dieses zweiten Theils der §. wünschen läßt. Ich besorge nämlich, daß durch eine solche feste Vergütung die Todtenbeschauer in Ausübung ihres Amtes laut werden könnten und der Zweck des Gesetzes verfehlt werden dürfte. Das wird aber nicht eintreten, wenn es dabei sein Bewenden hat, daß den Todtenbeschauern für jeden einzelnen Fall und mit Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Bemühungen, eine Vergütung gereicht würde. Aus diesem Grunde kann ich auch nicht dafür sein, daß die Vergütung klassenweise, mit Berücksichtigung der Vermögensumstände des Verstorbenen erfolge, wie sie in den Motiven Seite 43 vorgeschlagen worden. Das würde einen größern oder mindern Aufwand herbeiführen, wie er bei der Modalität der Begräbnisse, rücksichtlich der Entrichtung der Stolgebühren stattfindet. Sollte die Gebühr des Todtenbeschauers hiernach bemessen werden, so würde zwar nur bei Wohlhabenden dem Todtenbeschauer eine höhere und bei Armen eine geringere Gebühr zu verabreichen sein, hierdurch aber die Fürsorge für die Armeren leicht verweigert werden können.

Präsident *v. G e r s d o r f*: Ich frage: ob der Antrag des Bürgerm. *Starke* die Unterstützung der Kammer findet? — Wird nur von 5 Anwesenden, also nicht ausreichend unterstützt. —

Präsident *v. G e r s d o r f*: Ich frage die Kammer, ob sie §. 5. des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja! —

§. 6. Die Todtenbeschauer haben sich bei Ausübung ihrer Obliegenheiten nach den Vorschriften der von dem Ministerium des Innern zu erlassenden Instruction zu richten, auf die sie in Pflicht zu nehmen sind.

Die Motiven sagen hierzu:

Da eine völlig zureichende Sicherstellung gegen die Gefahr des lebendig Begrabenwerdens nur durch strenges Festhalten an dem Grundsatz erlangt werden kann: „daß nur der Eintritt der allgemeinen und fortschreitenden Fäulniß die unbedingte Gewißheit des wirklichen Todes zu gewähren vermöge und alle andere Merkmale selbst in ihrer Gesamtheit mehr oder weniger trügerisch seien,“ so wird der den Todtenbeschauern zu ertheilenden Instruction die Bestimmung zu Grunde zu legen sein: daß die Beerdigung in keinem Falle früher gestattet wer-